



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 43/2003

Fachbereich Jugend und Soziales

vom: 19.05.2003

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Jugendhilfeausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Gründung des Fördervereines für Jugendhilfe "FÖRJU"

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Kamen beschließt

1. die Verwaltung zu beauftragen, den o.g. Förderverein für Jugendhilfe „FÖRJU“ entsprechend den Voraussetzungen eines gemeinnützigen Vereines zu gründen,
2. die beigefügte Satzung.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die Offene Jugendarbeit in Kamen hat in den letzten 2 Jahren durch programmatische Veränderungen ein Qualitätsniveau erreicht, dass den Ansprüchen aus Politik und Verwaltung mehr als gerecht wird. Nicht in jedem Fall gelingt es allerdings, regelmäßig dem gewünschten quantitativen Bedarf gerecht zu werden: Die Offene Jugendarbeit (in Kamen Heeren-Werve, die trotz eventueller räumlicher Veränderungen den bisherigen Qualitätsstandard garantieren soll; eine Ausweitung der Öffnungszeiten in Kamen-Methler an den Wochenenden ist beschlossen, aber nicht durchzuführen; der Freitag als zusätzlicher Öffnungstag im JFZ Kamen wäre speziell für den Sozialraum Nord-West wichtig; zusätzliche Angebote in Südkamen werden gefordert) muss bedarfsgerecht organisiert werden. Die Jugendarbeit verändert sich auch inhaltlich. Der Anspruch an Veranstaltungen muss sich an kommerziellen Angeboten orientieren. Das Gruppenangebot muss mittlerweile VHS-Niveau haben. Die individuelle Beratung von Jugendlichen nimmt immer mehr zu. Die Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen wachsen permanent.

1. Jugendpolitische Ansätze:

Jugendpolitik wird als Lebenslagenpolitik verstanden. Die Pluralisierung der Lebensführung, die Gestaltung des sozialen Nahraums, die regionalen Unterschiede, die Migration und die Geschlechtergerechtigkeit bestimmen die Jugendpolitik. Beteiligung, Planung, Evaluation und Wettbewerb sind die Bausteine einer modernen Kinder- und Jugendhilfe, wobei der fachlich regulierte Qualitätswettbewerb als ein neues Gestaltungsprinzip entwickelt wird.

Das kann man einerseits durch qualifiziertes pädagogisches Personal, deren Festeinstellung über den aktuellen Stellenplan hinaus heute nicht mehr vertretbar ist, oder unter bestimmten, nachführend genannten Voraussetzungen in Form eines Vereines, über Personal auf Honorarbasis bzw. als geringfügig Beschäftigte auf 400 €-Basis, erreichen.

Wenn man sich für die letztgenannte Möglichkeit entscheidet, sind pädagogische und logistische Voraussetzungen zu schaffen, um den heutigen Qualitätsstandard halten zu können. Den **bedarfsgerechten stundenweisen Einsatz** von Mitarbeiter/innen in den verschiedenen städtischen Jugendeinrichtungen bzw. bei städtischen Angeboten in Einrichtungen anderer Träger (Buxtorffhaus) könnte ein dafür geschaffener Förderverein regeln, wenn

1. die Fachaufsicht vom FB Jugend intensiv wahrgenommen wird;
2. hauptamtliches Personal wie bisher die Koordination der einzelnen Häuser übernimmt, und die Gestaltung des Programmes federführend leitet, sowie die Einzelfallhilfe und die Vermittlung in die Fachdienste der Hilfen zur Erziehung (ASD u. a.) wie bisher übernimmt,
3. sich die Aufgaben der eingestellten Kräfte nur auf operative Tätigkeiten beschränken.

In der Sitzung des JHA am 25.02.2003 wurde die Verwaltung mit Vorlage der BV 20/2003 einstimmig beauftragt, die Einrichtung eines Fördervereines für Teilbereiche der Jugendhilfe, speziell für die Bereiche "offene Jugendarbeit" und "Ergänzende Hilfen zur Erziehung", zu prüfen.

Überdies wurde einstimmig beschlossen, bei positiver Einschätzung die konkreten Ziele zur Gründung eines Vereins und die Möglichkeiten der Umsetzung in der kommenden Sitzung des JHA vorzulegen.

Die der Beschlussvorlage beigelegte Satzung ist von den Fachbereichen Jugend und Soziales, Innerer Service und Recht und Ordnung entwickelt und mit einem Notar eines hiesigen Rechtsanwaltsbüros zuvor abgestimmt worden.

Die Mitarbeiter/innen des Fachbereiches Jugend und Soziales sind bereits vorlaufend zum Ende des vergangenen Jahres informiert worden.

Hintergrund war unter anderem die Vorlage und Erörterung des durch das Institut für Soziale Arbeit (ISA) im Jahr 2002 vorgelegten Gutachtens zur Analyse der Praxis der Leistungsgewährung und der Angebotsstruktur bei den Hilfen zur Erziehung.

Auch dieses Gutachten spricht bei der Verbesserung von Praxis in der Leistungsgewährung und der Angebotsstruktur vom "Ausgleich schwankender Bedarfe" durch Leistungen anderer in der Jugendhilfe tätiger Anbieter in Form von

1. Personalvertretung bei operativen Tätigkeiten,
2. der Optimierung der bestehenden Jugendhilfe in diesen Bereichen und
3. Kostenminderung durch weitere Vermeidung von stationären Hilfen auch durch Umverteilung von Arbeit innerhalb der qualifizierten Arbeitsbereiche nach Einsatz von ergänzendem Personal

Bei der Entwicklung des durch das ISA vorgelegten Gutachtens sind in einer Lenkungsgruppe auch die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende des JHA sowie der Vorsitzende bzw. stellv. Vorsitzende des Personalrates beteiligt worden.

Die in der Sitzung des JHA beauftragte Prüfung ist durch die Verwaltung erfolgt. Gegen die formale Zulässigkeit der Gründung eines Vereins ergeben sich keine Zweifel. Der "Zuschnitt" des Vereins wurde mit Blick auf Arbeitsfähigkeit, Einbindung der Leitungsebene aus der Verwaltung des Jugendamtes und des Jugendhilfeausschusses sowie der vereins- und trägerübergreifenden Dachverbände mit dem Ziel einer strategischen Vernetzung und der Steuerung, sowie der Transparenz bewusst gewählt.

Die Verwaltung schätzt die Möglichkeit des Vereins für Jugendhilfe, Personal für unterstützende Tätigkeit in den genannten Leistungsbereichen zu finden, als sehr wahrscheinlich ein. Hier ist die konkrete Umsetzung nach Vereinsgründung allerdings abzuwarten. Der Jugendhilfeausschuss wird zum Spätherbst/Jahresende über den Sachstand informiert.

2. Ziel des Fördervereines:

Das Ziel dieses Vereines ist zunächst die Optimierung der Offenen Jugendarbeit in Kamen. Damit soll auch eine Grundlage geschaffen werden, aus diesem Verein heraus ergänzende Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII anzubieten.

In diesem Fall würde ein Angebot geschaffen, dass eine niederschwellige, allerdings wichtige unterstützende Hilfe zur Erziehung beinhaltet.

Das Angebot einem Verein zu übertragen, der sich konzeptionell auf einem breiten Trägerspektrum mit der Jugendhilfe auseinandersetzt und evaluieren kann, würde nicht nur dem im SGB VIII formulierten subsidiären Prinzip, der Übertragung von Aufgaben an andere Träger der Jugendhilfe, gerecht werden, sondern eine kurzfristige und flexible Jugendhilfe gewährleisten.

3. Zielvereinbarungen:

- Qualitätssicherung in der Offenen Jugendarbeit, das heißt Berücksichtigung des Wirksamkeitsdialoges, der Voraussetzung ist, auch zukünftig Fördermittel des Landes zu beziehen.
- Qualitätssicherung in der Jugendhilfe, hier im Besonderen in der ergänzenden Hilfe zur Erziehung wie unterstützende Tätigkeiten im Bereich der SPFH, im Bereich der Erziehungsbeistandschaft und im Bereich des „Betreuten Wohnens“

4. Aufgaben:

- Auswahl und Einstellung von qualifiziertem Personal auf 400 € Basis
- Koordination der auch bisher schon tätigen Honorarkräfte in den Jugendzentren
- Mitarbeit bei trägerübergreifenden Planungen in der Jugendhilfe
- Unterstützung des öffentlichen Trägers und freier Träger auf dem Gebiet der kunst-, bildungs- und kulturpolitischen Jugendarbeit

Dazu sind Prinzipien erforderlich, die für den Förderverein uneingeschränkt gelten müssen: Partizipation, Transparenz, Fachlichkeit, Nutzungsorientierung, Pädagogische Handlungskompetenz, zielorientierte Maßnahmeplanung, Kooperation und Vernetzung, Evaluationsarbeit, Dokumentation des Handelns in dem Verein

5. Mitglieder des Fördervereines:

Der Förderverein soll aus Mitgliedern bestehen, die eine außerordentlich große Erfahrung in der Jugendarbeit haben.

Es ist im Kern die folgende Personalstruktur denkbar:

- Politische Mandatsträger, die aktiv Jugendpolitik betreiben,
- der Fachbereichsleiter des Fachbereiches Jugend und Soziales,
- der Jugendhilfeplaner - Die Jugendhilfeplanung ist im Rahmen der Planungsverantwortung gem. § 80 trägerübergreifend zu einer partizipatorischen und prozessorientierten Jugendhilfeplanung verpflichtet, d.h. konkrete Verpflichtung zur trägerübergreifenden Objektivität in der pädagogischen Zielsetzung und der daraus resultierenden Handlungsfähigkeit,
- der Gruppenleiter des Fachbereiches Jugend sowie
- der ASD-Leiter,
- Mitglied der Schulkonferenz,
- Kirchen,
- AWO.

Die konkreten in der Satzung festgeschriebenen wesentlichen Aufgaben der Mitglieder des **Vorstandes** können wie folgt benannt werden:

- Aufgabenbeschreibung der Jugendhilfe mit Blick auf die Vereinsziele,
- Überprüfung der Fähigkeit der einzustellenden Mitarbeiter/innen,
- Stellenbeschreibung und Einstellungsverfahren,
- Beurteilung von Qualitätsstandards bei der Anstellung von Personal,
- Erarbeitung von differenzierten Zielentwicklungen, im Wesentlichen im Bereich der ergänzenden Angebote der offenen Jugendarbeit.

Auf Grund der engen Vernetzung der Aufgaben der Verwaltung des Fachbereiches Jugend und des Vereins sollte sich der geschäftsführende Vorstand aus den Leitungspersonen und dem Entwicklungs- und Controllingteam zusammensetzen, unterstützt durch in der Jugendhilfe erfahrene Personen aus dem politischen Raum und den Verbandsstrukturen.

6. Konkrete Aufgaben des Fördervereines im Jahr 2003

Nach Gründung des Vereines und Genehmigung durch das Amtsgericht Kamen wird der Vorstand unverzüglich mit der Arbeit, zunächst auf der Vereinsebene mit der Erarbeitung von Strukturen und Organisationsabläufen, beginnen. Parallel dazu werden auf der Grundlage einer vom Fachbereich 50.1 vorgelegten Bedarfsanalyse im Bereich der Offenen Jugendarbeit unterstützende Maßnahmen zu erörtern sein. Sollte sich das Angebot primär auf Unterstützung durch zusätzliches Personal beziehen, wird unverzüglich mit der Auswahl und Einstellung von „geringfügig Beschäftigten“ auf der Basis der beabsichtigten Einsatzgebiete und Tätigkeiten begonnen.

7. Personal

Der Verein wird sich bei der Einstellung des Personals grundsätzlich am Arbeitsfeld orientieren.

Die unterschiedlichen Arbeitsfelder erfordern auch unterschiedliche Anforderungen an die potentiellen Mitarbeiter/innen.

Die Vergütung bzw. der Stundeneinsatz der einzustellenden Mitarbeiter/innen wird sich an den Nettobeträgen des BAT orientieren. Hierzu wird der Vorstand eine Vergütungsregelung erarbeiten.

Bei der Beschäftigung werden alle gesetzlichen Bestimmungen erfüllt. Es ist zu beachten, dass bei mehr als 5 Vollzeitstellen der Kündigungsschutz relevant wird. Eine verbindliche Anlehnung an Tarifverträge ist nicht geplant.

Es wird im äußersten Fall für das Haushaltsjahr 2003 eine Summe bis zur Höhe von 10.000,-- Euro (gedeckelt) an den Verein zu transferieren sein.

Die Summe in Höhe von 10.000,-- € beruht auf Schätzung der zu erwartenden unterstützenden Tätigkeiten für den Fachbereich 50.1

um zum Einen auf den konkreten Bedarf an Angeboten in der Offenen Jugendarbeit reagieren zu können,

und zum anderen auch Personal für unterstützende Tätigkeit in den oben beschriebenen Arbeitsfeldern der „Hilfen zur Erziehung“ und der damit einhergehenden Qualifizierungsmaßnahmen der Mitarbeiter/innen bei Bedarf anbieten zu können.

Zu den auszahlenden Beträgen bis zu einer Gesamtvergütung von 400,-- € maximal wird eine pauschale Abgabe von 25 % für Kranken- Rentenversicherung und Lohnsteuer zusätzlich erhoben, die ausschließlich vom Verein getragen wird, so dass eine 400,-- € - Kraft definitiv 500,-- € kostet.

Der Verein hat die Verwendung der Finanzmittel durch Verwendungsnachweis prüfbar zu belegen. Aus Transferleistungen nicht verbrauchte Finanzmittel sind mit den Leistungen des jeweils nächsten Haushaltsjahres zu verrechnen. Aus weiteren Quellen verfügbare Finanzmittel sind von den Transferleistungen aus dem kommunalen Haushalt in Abzug zu bringen. Der Transfer von Haushaltsmitteln an den Verein für die Aufwendungen des Jahres 2003 erfolgt aus der Haushaltsstelle „460.000.41600 Honorare“, und darüber hinaus, durch Bereitstellung überplanmäßiger Ausgaben im Rahmen der Entscheidungskompetenz des Kämmers.

Für die folgenden Haushaltsjahre wird die Verwaltung Haushaltsmittel vortragen und im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zur Entscheidung vorlegen.

Die Abwicklung der Personalangelegenheiten für die angestellten Mitarbeiter/innen des Fördervereines soll der Fachbereich 10.4 (Personal) der Stadtverwaltung Kamen kostenfrei übernehmen.

8. Haftung

Nach BGB haftet grundsätzlich der Vorstand eines Vereines mit seinem Privatvermögen.

Der Vereinsvorstand erhält vom Bürgermeister eine Erklärung in Form einer Freistellungsvereinbarung, die haftungsrechtliche Verantwortung für seine Mitarbeiter/innen zu übernehmen, sofern keine grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Zur Absicherung ist von Seiten der Verwaltung zu klären, ob die allgemeine städtische Haftpflichtversicherung ausreicht, oder der Verein eine eigene Haftpflicht und Eigenschaden-Versicherung abschließen muss.

Der Personalrat wurde beteiligt.